

# Der (steuerrechtlich) Selbstständige und der Sanierungsgewinn

**Die Sanierung eines Selbstständigen in der Insolvenz ist zwangsläufig auch in der Gewinnermittlung/Rechnungslegung zu berücksichtigen und führt zu einem steuerlichen Gewinn, der die zukünftige Leistungsfähigkeit belastet. Zur Lösung dieses Problems existieren steuerliche Sonderregeln.**

Der Selbstständige des Steuerrechts wird in § 18 EStG definiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um die so genannten Katalogberufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte usw.), aber auch um vergleichbare Berufe, die nicht dem Standesrecht unterliegen. Diese Selbstständigen im Steuerrecht sollen im Fokus der weiteren Ausführungen stehen.

Als einer der großen Vorteile der Selbstständigen Tätigkeit im Sinne von § 18 EStG wird die vereinfachte Verpflichtung zur Buchführung gesehen. Für Selbstständige besteht die Möglichkeit den Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG), anstatt eine Bilanz zu erstellen (= Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich).

Während bei der Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich das Verursachungsprinzip gilt, findet in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung das Zu- und Abflussprinzip Anwendung. Danach ist für die Erfassung in der Buchführung grundsätzlich nicht der Entstehungszeitpunkt einer Forderung/Verbindlichkeit entscheidend, sondern vielmehr der Zeitpunkt, in dem es zu einem Geldfluss kommt.

Neben den rein monetären Geschäftsvorfällen werden aber auch in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht monetäre Aufwendungen wie Abschreibungen erfasst.

## **Auswirkung der Insolvenz auf die steuerliche Gewinnermittlung**

Auf die Gewinnermittlung ergibt sich aus der Insolvenz zunächst keine Auswirkung. Mit Eröffnung bzw. Aufhebung der Insolvenz beginnt zwar jeweils ein neues Wirtschaftsjahr, die Einkommensteuer bleibt jedoch weiterhin eine Jahressteuer nach § 2 Abs. 7 EStG und wird für das Kalenderjahr erklärt und festgesetzt.

Der insolvenzrechtlich bedingte Wechsel der Wirtschaftsjahre hat somit keinen Einfluss auf die Besteuerung. Auch bleibt der Selbstständige weiter Schuldner der Einkommensteuer.

Die Steuererklärungspflicht geht allerdings in einem Regelinsolvenzverfahren auf den Insolvenzverwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter fremden Vermögens nach §§ 80 InsO, 34 Abs. 3 AO über. In der Insolvenz in Eigenverwaltung verbleibt die Steuererklärungspflicht beim eigenverwaltenden Schuldner und somit beim Selbstständigen. Hier ist der bisherige Steuerberater des Selbstständigen gefordert.

Da im Regelfall nicht davon auszugehen ist, dass jeder Steuerberater mit den Besonderheiten der Besteuerung in der Insolvenz vertraut ist, sollte der Selbstständige frühzeitig seinen Steuerberater in die insolvenzrechtlichen Überlegungen einbinden und gegebenenfalls die Einbeziehung eines Spezialisten veranlassen. Erfahrungsgemäß kann eine effiziente und erfolgreiche steuerliche Betreuung eines Selbstständigen in der Insolvenz (in Eigenverwaltung) nur in der Kombination aus insolvenz(steuere)rechtlichem Fachwissen und Mandatserfahrung gelingen.

## **Sanierungsgewinn**

Ziel einer Insolvenz ist nach der Insolvenzordnung die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger. Bei Selbstständigen, bei denen der Geschäftserfolg maßgeblich von den persönlichen Fähigkeiten abhängt, ist eine nennenswerte Befriedigung häufig nur im Rahmen der Unternehmensfortführung zu erzielen. Es bietet sich daher an, in diesen Verfahren den Selbstständigen über einen Insolvenzplan (in Eigenverwaltung) zu sanieren, damit die Gläubiger aus den zukünftig zu erwirtschaftenden Erträgen befriedigt werden. Bei den standesrechtlich organisierten Selbstständigen ist eine Insolvenz in der Regel mit dem Entzug der Zulassung verbunden, so dass hier nur die Unternehmensfortführung in Eigenverwaltung einen erfolgversprechenden Weg darstellt. Wesentlicher Teil eines Insolvenzplanes ist es, dass der Selbstständige entschuldet wird, indem den Gläubigern auf ihre Forderungen lediglich eine Quote angeboten wird. Auf Seiten des Selbstständigen entfallen dann im Zeitpunkt der Bestätigung des Insolvenzplanes in entsprechender Höhe Verbindlichkeiten.

Für den Selbstständigen, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich auf seine Gewinnermittlung ergeben, da er ja nicht Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, sondern Einnahmen und Ausgaben.

Unter strenger Anwendung des Zu- und Abflussprinzips dürfte sich aus den Forderungsverzichten somit keine steuerliche Auswirkung ergeben. Allerdings ist es so, dass die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG über die Totalperiode zum gleichen Ergebnis führen muss, wie die Bilanzierung. Um dies zu gewährleisten, ist bei den Verbindlichkeiten zu unterscheiden, wodurch sie verursacht wurden.

#### **Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen**

Der Erlass von Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen ist im Moment der Planbestätigung durch das Gericht als Betriebseinnahme zu erfassen. Da sich das Schicksal von Wirtschaftsgut und Kaufpreisverbindlichkeit nach dem Erwerb trennen, verbleibt dem Selbstständigen auch nach der Planbestätigung die Abschreibung auf das Wirtschaftsgut. Da er jedoch aufgrund des Forderungsverzichts der Gläubiger die Verbindlichkeit nicht bedienen muss, ist zur Neutralisierung der Abschreibung der Forderungsverzicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

#### **Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Umlaufvermögen oder laufenden Kosten**

Der Erlass von Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Umlaufvermögen oder laufenden Kosten hat keine direkte Auswirkung im Moment der Planbestätigung. Vielmehr ist es so, dass im Fall von Umlaufvermögen der Verkauf des Wirtschaftsgutes als Betriebseinnahme berücksichtigt wird, gegen die keine Betriebsausgabe steht. Der steuerliche Gewinn fällt entsprechend höher aus.

Letztlich ergibt sich für den Selbstständigen in der Gewinnermittlung ein deutlich höherer Gewinn, als dies im normalen Geschäftsverlauf der Fall gewesen wäre. Eine Verrechnung mit Verlusten aus der Vergangenheit ist aufgrund des § 10 d EStG nur begrenzt möglich, sodass als Folge des Insolvenzplans eine erhöhte steuerliche Belastung des Selbstständigen eintreten würde, die wiederum die nächste Krise auslösen kann.

Bis in den Veranlagungszeitraum 1997 wurden diese Gewinne unter bestimmten Umständen nach § 3 Nr. 66 EStG a. F. als Sanierungsgewinn steuerfrei gestellt. Seither ergibt sich aus dem Gesetz eine volle Steuerpflicht dieser Gewinne. Um der damit verbundenen Härte für den Steuerpflichtigen und der Sanierungsfeindlichkeit der Steuergesetzgebung zu begegnen, ist vom Bundesfinanzministerium am 27. März 2003 der sogenannte „Sanierungserlass“ ergangen. Auf Basis dieses Erlasses soll ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden.

Der Erlass definiert eine Sanierung als eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, ein Unternehmen oder einen Unternehmensträger (juristische oder natürliche Person) vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen (=unternehmensbezogene Sanierung). Nach den Regelungen des Erlasses ist die Voraussetzung für das Vorliegen eines begünstigten Sanierungsgewinns die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des Schuldnerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger.

Bei Vorliegen eines Sanierungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen bestehen. Bei Insolvenzplänen ist somit regelmäßig ein begünstigter Sanierungsgewinn gegeben. In der Folge ist der Sanierungsgewinn zunächst ohne Berücksichtigung der Verlustabzugsbeschränkungen mit Altverlusten zu verrechnen, die verbleibende Steuer auf Antrag nach § 163 AO abweichend festzusetzen und nach § 222 AO zu stunden, um sie später nach § 227 AO zu erlassen. Eine steuerliche Belastung tritt somit durch den Insolvenzplan nicht ein.

#### **Andreas Weißelberg**

Steuerberater  
Manager Finance  
im Competence Center Controlling,  
Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung  
Schwerpunkte: Insolvenzsteuerrecht,  
Business-Planung, Rechnungslegung

Tel. 0211-82 89 77 166  
andreas.weisselberg@buchalik-broemmekamp.de

